

Gebührenverordnung zur Abfallverordnung

der Gemeinde Weisslingen

Datum 01.01.2021

Ordnungsnummer 1

¹ Die Ordnungsnummer wird mit der Einführung der systematischen Rechtssammlung der Gemeinde vergeben.



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Gebührenarten	3
Art. 3	Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	3
Art. 4	Grundgebühr	3
Art. 5	Bezugsstellen	3
Art. 6	Gebührenhöhe	4
Art. 7	Gebührenerhebung	4
Art. 8	Schlussbestimmungen	4

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung Weisslingen und auf Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Gebührenverordnung:

Art. 1 Grundsatz

Die Abfallgebühren werden kostendeckend und möglichst verursachergerecht erhoben.

Art. 2 Gebührenarten

Es werden folgende Arten von Abfallgebühren erhoben:

- Grundgebühr
- Volumenabhängige Gebühr
- Gewichtsabhängige Gebühren
- Andockgebühr (Leerungspauschale)
- Einzelmengengebühr

Art. 3 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

- ¹ Mit den volumen- bzw. gewichtsabhängigen Gebühren werden grundsätzlich die Kosten für die Abfuhr und die Verwertung des Kehrichts, des Sperrguts und der Grünabfälle gedeckt.
- ² Kehricht aus Privathaushalten muss mit Gebührenmarken der Gemeinde frankiert bereitgestellt werden. Die Gebühren werden volumenabhängig für die Abfuhr und die Verwertung des Kehrichts erhoben.
- ³ Kehricht, der wegen seiner Ausmasse nicht in Kehrichtsäcke passt, muss als Sperrgut mit Gebührenmarken frankiert bereitgestellt werden.
- ⁴ Kehricht aus Betrieben kann in Containern mit gewichtsabhängiger Gebühr oder auch in Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken der Gemeinde frankiert (in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen) bereitgestellt werden. Der Kehricht aus Containern mit gewichtsabhängiger Gebühr wird gewogen und direkt durch den Kehricht- Entsorger in Rechnung gestellt. Zudem wird eine Leerungspauschale pro Containerleerung erhoben.
- ⁵ Grünabfälle müssen in Behältern bzw. Containern, welche mit Einzel- oder Jahresvignetten der Gemeinde versehen sind, bereitgestellt werden. Die Gebühren werden volumenabhängig für die Abfuhr und die Verwertung des Grünabfalles erhoben.

Art. 4 Grundgebühr

- ¹ Gemäss Abfallverordnung deckt die Grundgebühr jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen (exkl. Grünabfälle), für den Betrieb der Wertstoffsammelstelle, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.
- ² Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit. Sie wird in Form einer Jahrespauschale unabhängig von der Haushalts- und Betriebsgrösse, der Lage oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben.
- ³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Die Grundgebühr wird in der Regel der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer respektive der Verwaltung verrechnet. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer über die Verrechnung untereinander zu einigen.
- ⁴ Die Grundgebühr wird auch geschuldet bei zeitweise leer stehenden Wohnungen und bei Betrieben in Privatwohnungen. Praxis- oder Bürogemeinschaften, die gegen aussen als Gemeinschaftsunternehmen auftreten, sowie Einzelpersonen mit mehreren Firmennamen gelten als eine Betriebseinheit. Bei Filialen und Nebenbetrieben schuldet jede Einheit eine Grundgebühr.
- ⁵ Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.

Art. 5 Bezugsstellen

- ¹ Gebührenmarken für die Kehricht- und Sperrgutabfuhr können bei der von der Gemeindeverwaltung publizierten Verkaufsstellen bezogen werden. Änderungen im Laufe des Jahres bleiben vorbehalten.
- ² Einzelvignetten für die Grünabfälle können bei der von der Gemeindeverwaltung publizierten Verkaufsstellen bezogen werden. Jahresvignetten können nur bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Änderungen im Laufe des Jahres bleiben vorbehalten.



- ³ Wägechips für die gewichtsabhängige Verrechnung von Kehrriecht aus Betrieben sind auf Anfrage und gegen Verrechnung direkt beim Kehrriecht-Entsorger erhältlich.

Art. 6 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung von Art. 1 erlassen.

Art. 7 Gebührenerhebung

Die Gebührenerhebung richtet sich nach der allgemeinen Gebührenverordnung der Gemeinde Weisslingen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenverordnung.
² Mit Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung werden alle früheren Regelungen aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020.

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber